

Vereinbarung

zwischen

der Kommunalservice Landkreis Börde AöR
Schwimmbadstr. 2a
39326 Wolmirstedt

– vertreten durch den Vorstand –

und

der Landeshauptstadt Magdeburg
Eigenbetrieb
Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb
Sternstraße 13
39104 Magdeburg
(im Folgenden kurz „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“)

– vertreten durch die Betriebsleiterin –

– beide zusammen Vertragsparteien genannt –

über die gemeinsame Vergabe der Restabfallverwertung ab 01.06.2020

Präambel

Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR und der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Verwertung oder Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet. Die Verwertung von Restabfällen ist bei beiden Vertragsparteien noch bis zum 31.05.2020 vertraglich sichergestellt. Sie beabsichtigen, auch für die Zeit danach von ihrem Recht nach § 22 KrWG Gebrauch zu machen und Dritte mit der Verwertung ihrer Restabfälle sowie teilweise von Sperrmüll/Sortierresten aus der Sperrmüllbehandlung beauftragen.

Die Vertragsparteien möchten den Auftrag gemeinsam vergeben (§ 4 Abs. 1 Vergabeverordnung – VgV), um den Auftrag durch die Mengenbündelung möglichst attraktiv zu gestalten, dadurch breiten Wettbewerb zu schaffen und günstige Preise zu erzielen. Ferner sollen durch die Bündelung Risiken aus den Unsicherheiten der Abfallmengenprognose minimiert werden.

Diese Vereinbarung soll dazu dienen, die gemeinsame Vergabe sowie die spätere Durchführung des zu schließenden Entsorgungsvertrags zu regeln.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gemeinsame Vergabe, Auftraggeber	2
§ 2	Durchführung des Vergabeverfahrens.....	2
§ 3	Zusammenwirken, Abstimmung	3
§ 4	Kosten dieser Vereinbarung/des Vergabeverfahrens	3
§ 5	Durchführung des Entsorgungsvertrages.....	4
§ 6	Rechnungslegung, Mengen.....	4
§ 7	Schlussbestimmungen.....	5
§ 8	Wirksamkeit	5

§ 1

Gemeinsame Vergabe, Auftraggeber

Die Vertragsparteien vergeben gemeinsam den Auftrag der Verwertung von Restabfällen und Sperrmüll bzw. von Sortierresten aus der Sperrmüllbehandlung im Zeitraum ab 01.06.2020 und werden gemeinsam Vertragspartner (Auftraggeber) des künftigen Auftragnehmers.

§ 2

Durchführung des Vergabeverfahrens

(1)

Um den künftigen Auftragnehmer auszuwählen, führen die Vertragsparteien ein europaweites Vergabeverfahren unter Begleitung durch die GAVIA GmbH & Co. KG und WMRC Rechtsanwälte Wichert und Partner mbB durch.

(2)

Beide Vertragsparteien fungieren als Auftraggeber. Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb übernimmt die Aufgaben der Vergabestelle und ist für die ordnungsgemäße Erarbeitung der Vergabeunterlagen und rechtskonforme Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.

(3)

Das Vergabeverfahren wird nach Maßgabe der durch die zuständigen Gremien beschlossenen Eckpunkte durchgeführt und baldmöglichst, jedoch erst nach Freigabe durch beide Vertragsparteien, eingeleitet.

§ 3

Zusammenwirken, Abstimmung

(1)

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, Auskünfte zu geben bzw. zu verlangen, soweit sie die Erfüllung dieser Vereinbarung, insbesondere die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Vertragserfüllung, betreffen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen, die sie aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

(2)

Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb legt der Kommunalservice Landkreis Börde AöR die auf Grundlage der Eckpunkte zu erarbeitenden Entwürfe der Vergabeunterlagen und der Bekanntmachung zur Stellungnahme und Zustimmung vor. Über die Vergabeunterlagen und die Bekanntmachung entscheiden die Vertragsparteien einstimmig. Wird keine Einigung erzielt, kann die Vereinbarung außerordentlich gekündigt werden.

(3)

Wenn im Laufe des Vergabeverfahrens Entscheidungen zu treffen sind (insbesondere über die Beantwortung von Bieteranfragen, die Abhilfe im Falle von Rügen, die Nachforderung von Unterlagen, Aufklärung von Angeboten oder Einlegung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Vergabekammer in einem etwaigen Nachprüfungsverfahren) wird der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb der Kommunalservice Landkreis Börde AöR vor der Entscheidung einen Vorschlag zur Verfahrensweise zur Stellungnahme binnen einer zu setzenden angemessenen Frist vorlegen. Erfolgt keine fristgerechte Stellungnahme, verfährt der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb entsprechend seinem Vorschlag. Hat die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Einwände gegen den Vorschlag, werden die Vertragsparteien Einigkeit herstellen.

(4)

Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb wird der Kommunalservice Landkreis Börde AöR eine begründete Vergabeempfehlung vorlegen. Wenn diese dem Vergaberecht entspricht, ist die Kommunalservice Landkreis Börde AöR verpflichtet, den Zuschlag gemeinsam mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zu erteilen.

§ 4

Kosten dieser Vereinbarung/des Vergabeverfahrens

Die Kosten für die Erstellung der Leistungsbeschreibung trägt jede Vertragspartei selbst. Im Übrigen werden die beiden Vertragsparteien für die Begleitung des Vergabeverfahrens durch beauftragte Dritte sowie die für die Erstellung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten nach Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2015 (Landeshauptstadt Magdeburg: 235.723, Landkreis Börde: 173.473) aufgeteilt.

§ 5

Durchführung des Entsorgungsvertrages

(1)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen obliegenden Leistungen hinsichtlich der Erfüllung des Entsorgungsvertrags gewissenhaft und vollständig zu erbringen.

(2)

Die Vertragsparteien bilden eine Arbeitsgruppe, die in den in Abs. 3 genannten Fällen Entscheidungen zur Durchführung des Entsorgungsvertrags trifft. Mitglieder der Arbeitsgruppe und stimmberechtigt sind: für die Kommunalservice Landkreis Börde AöR der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ein Mitglied des Vorstandes und für den Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb der Beigeordnete für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung und der/die Betriebsleiter/in des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes. Die Sitzungen werden vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb vorbereitet und von deren Betriebsleiter/in geleitet.

(3)

Die Arbeitsgruppe entscheidet über Sanktionen gegenüber dem Auftragnehmer, eine Kündigung des Entsorgungsvertrags sowie die Vereinbarung von Vertragsänderungen, ferner in allen Fällen, in denen eine der Vertragsparteien eine Entscheidung durch die Arbeitsgruppe verlangt. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

(4)

Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb wird bevollmächtigt, gegenüber dem Auftragnehmer verbindliche Erklärungen zum Entsorgungsvertrag abzugeben. Wenn Entscheidungen zu treffen sind, die nicht von vornherein der Arbeitsgruppe vorbehalten sind, legt der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb der Kommunalservice Landkreis Börde AöR jeweils rechtzeitig einen Vorschlag mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist vor. Auf Verlangen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR wird eine Entscheidung durch die Arbeitsgruppe herbeigeführt.

§ 6

Rechnungslegung, Mengen

(1)

Mit dem künftigen Auftragnehmer wird vertraglich vereinbart, dass den Vertragsparteien jeweils getrennte Rechnungen über die von ihnen angelieferten Mengen gelegt werden.

(2)

Vor Bekanntmachung der Ausschreibung gibt jede Vertragspartei den für sie auszuscheidenden individuellen Mengenrahmen (untere Menge, obere Menge) in Textform an. Die Werte werden jeweils addiert, um den Mengenrahmen für die Preisabfrage im Vergabeverfahren festzulegen.

(3)

Die Preisabfrage im Vergabeverfahren erfolgt für mehrere Mengenkorridore. Sollte der Auftragnehmer im Vergabeverfahren unterschiedliche Preise für verschiedene Mengenkorridore geboten haben, zahlt jede Vertragspartei den Vertragspreis für die von ihr angelieferte Menge, ungeachtet dessen, wessen Mehr- oder Mindermengen ggf. zu einem günstigeren oder ungünstigeren Korridorpreis geführt haben.

(4)

Sollten Mehrkosten dadurch entstehen, dass der vertraglich mit dem Auftragnehmer vereinbarte Mengenrahmen gänzlich verlassen wird, sind diese im Innenverhältnis der Vertragsparteien von der Vertragspartei zu tragen, die dies verursacht hat, bei Verursachung durch beide anteilig in dem Maß, in dem die jeweilige Vertragspartei ihren individuellen Mengenrahmen (Abs. 2) unter- oder überschritten hat.

.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1)

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2)

Die Parteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(3)

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

§ 8

Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird wirksam mit Unterzeichnung.

Wolmirstedt, den

Magdeburg, den